

## Entscheidung NetzDG0012022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 11.01.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgenden Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 22.11.2019 beraten und am 18.01.2022 wie folgt entschieden:

Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der gemeldete Inhalt nicht gegen §§ 86 a, 89 a, 91, 126, 130, 241 StGB und ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Der Prüfausschuss würde eine Strafbarkeit nach § 89 StGB zumindest nicht gleich ausschließen, der Tatbestand gehört jedoch nicht zu den Katalogstraftaten des § 1 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Gerügt wegen eines angenommenen Verstoßes gegen §§ 86 a, 89 a, 91, 126 und 130 StGB wurde ein Video, das auf der Plattform [...] für jedermann ohne Zugangsbeschränkung zugänglich u.a. auf dem Profil [...] unter der URL

[...]

bereitgehalten wird.

In dem Beitrag spricht ein Soldat in Uniform der Bundeswehr, auf der sichtbar die deutsche Flagge sowie nicht erkennbar wohl die weiteren üblichen Abzeichen angebracht sind, eine Botschaft in die Kamera:

*„Hier spricht der Oberfeldwebel [...]. Ich habe allen Politikern der gesamten Regierung klar ihr Schicksal angedroht. Wir als Soldaten geben uns gesprächsbereit, so wie es das Gesetz uns verpflichtet. Ihr kriegt's die Möglichkeit, die Duldungspflicht, die Impfpflicht und die Corona-Maßnahmen zurückzuschrauben. Viel mehr als Soldat gilt hierbei natürlich die Pflicht gegenüber den Pflägern und dem Volk die Impfpflicht aufzuheben. Dies ist eine Warnung. Wir*

*haben es klar bereits genannt. Ich und der Oberstleutnant [...]. Wir werden uns nicht wiederholen. Ihr habt's bis morgen Zeit, Euch dazu zu äußern und von diesen wahnwitzigen, verfassungsfeindlichen Vorhaben zurückzutreten.“*

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Vorliegend ist das Zugänglichmachen des Videos nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

### 1.) § 86 a StGB Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Tatbestandsmerkmal des § 86 a StGB ist die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Da außer der deutschen Flagge keine Kennzeichen erkennbar sind und auf der Uniform wohl auch tatsächlich nicht befestigt sind, fehlt es an den Voraussetzungen des § 86 a StGB.

### 2.) § 89 a StGB Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

Der Straftatbestand knüpft an die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in Form einer der konkret benannten Tatbestände §§ 211, 212, 239 a, 239 b StGB an.

An der Bezugnahme auf eine hinsichtlich eines strafrechtlich relevanten Tatbestands bestimmbare Tat fehlt es in dem Video. Aufgrund des sehr enggefassten Gewalttatbegriffs des § 89 a StGB ergibt sich jedoch gerade, dass nur hinreichend bestimmbare Straftaten Gegenstand einer möglichen Vorbereitungshandlung sein können.

Hieran fehlt es, sodass die Voraussetzungen des § 89 a StGB fehlt.

### 3.) § 91 StGB Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

Das Video erfüllt den Begriff der Schrift im Sinne der §§ 91, 11 Abs. 3 StGB.

Eine Strafbarkeit der Verbreitung des Videos durch den Urheber, der sich Feldweibel O. nennt, oder den Inhaber des Profils [...] hätte zur Voraussetzung, dass bei dem Video eine anleitende, d.h. unterweisende Zielrichtung und Eignung zur entsprechenden Anleitung erkennbar ist, die zudem einen erkennbaren Bezug zu der schweren Gewalttat sowie eine auf Begehung dieser Gewalttat gerichtete Tendenz enthält. Dem Video fehlt wie bereits festgestellt schon die Bezugnahme auf eine hinsichtlich eines konkreten Tatbestands bestimmbare Tat, erst recht einer Gewalttat. Da es sich

auch um eine bloße Ankündigung, bzw. Warnung handelt, ist eine anleitende Zielrichtung nicht erkennbar. Es fehlt daher an den Voraussetzungen des § 91 StGB.

#### 4.) § 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

Der Straftatbestand knüpft an die Androhung der konkret benannten Katalog-Tatbestände an. Wie gezeigt, fehlt es jedoch gerade an der Bezugnahme auf eine hinsichtlich eines strafrechtlich relevanten Tatbestands bestimmbare Tat in dem Video. Die Voraussetzungen des § 126 StGB liegen damit nicht vor.

#### 5.) § 130 Volksverhetzung

Eine Volksverhetzung könnte in Form von Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen die als Teile der Bevölkerung abgrenzbare Gruppe der „Politikern der gesamten Regierung“ vorliegen. Das Tatbestandsmerkmal des Teils der Bevölkerung könnte noch bejaht werden. Dass die ausgesprochene, aber nicht konkretisierte Warnung und die Bezugnahme auf das angedrohte vage „Schicksal“ als Aufforderung zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen im Sinne von diskriminierenden und im Widerspruch zu elementaren Geboten der Menschlichkeit stehenden Behandlungen aller Art zu verstehen ist, muss dagegen wohl im Sinne der notwendigen engen Auslegung abgelehnt werden. Es wird gerade keine konkrete Maßnahme in Aussicht gestellt, insbesondere kann die Drohung sich auch auf demokratisch erlaubte Proteste oder Maßnahmen handeln, die wie etwa Verstöße gegen das Versammlungsverbot allenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Insofern ist gerade gegenüber der abgrenzbaren Gruppe der Politiker der Tatbestand der Volksverhetzung im Rahmen der Meinungsfreiheit eng auszulegen.

Weiter dürfte die in Form eines Ultimatums erfolgte Warnung nicht unbedingt eine Aufforderung an Dritte beinhalten.

Die Voraussetzungen des § 130 StGB liegen damit nicht vor.

#### 6.) § 241 StGB Bedrohung

Gerügt wurde eine Strafbarkeit nach § 241 StGB nicht, der Prüfausschuss hat sich jedoch auch mit der Relevanz dieser Vorschrift befasst.

Tatbestandsmerkmal der Bedrohung ist die Androhung eines Verbrechens, also einer qualifizierten Straftat. Da es jedoch wie gezeigt schon an der Bezugnahme auf eine hinsichtlich eines strafrechtlich relevanten Tatbestands bestimmbare Tat fehlt, kann erst recht keine Bedrohung mit einer als Verbrechen qualifizierten Tat angenommen werden. Die Voraussetzungen des § 241 StGB sind nicht gegeben.

## 7.) § 89 Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane

Diesen Tatbestand müsste man bei Prüfung des gemeldeten Videos hinsichtlich der Strafbarkeit wohl mindestens anprüfen. § 89 StGB gehört jedoch nicht zu den Katalogstraftaten des NetzDG und ist damit nicht relevant im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.